Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 20.12.2021 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9981505-0037/0002.B

Anlagenbetreiber:

Rain Carbon Germany GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Abfallzwischenlager (AZL)

Standort:

Kekuléstraße 30
44579 Castrop-Rauxel

Datum der Überwachung: 18.08.2021 Dauer der Überwachung: 4,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Genehmigungskonformität der Anlage und des Betriebs
Überprüfung von Genehmigungsbescheiden
Überprüfung des Standes der Technik Abfallbehandlungsanlagen

Grundlagen der Überwachung:

§§ 52, 52a BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	ja
Erhebliche Mängel[2]:	ja
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Geringfügige Mängel: Verstöße gegen Nebenbestimmungen; dies beinhaltet fehlende Dokumentation sowie fehlende Berichterstattung.
Maßnahmen: Dokumentation und Berichterstattung wird kontrolliert bzw. gefordert.

Erhebliche Mängel: Der Betrieb der Anlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.
Maßnahmen: Anpassungen an den Stand der Technik, sodass Emissionen minimiert bzw. begrenzt werden.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.